

2 K 135/20.KO



25. Nov. 2020		
Ersucht	Fristen + Termine	Bearbeitet

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Entlassung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
18. November 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht ...
Richter am Verwaltungsgericht ...
Richterin ...
ehrenamtliche Richterin Schreinerin ...
ehrenamtlicher Richter Rentner ...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der im Jahr 1994 geborene Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Er wurde zum 1. September 2018 als Polizeimeisteranwärter in die Bundespolizei eingestellt. Bereits im ersten Monat erlitt er nach einem im Sportunterricht durchgeführten Sprint gesundheitliche Probleme. Er verspürte im linken Bein ein dem Einschlafen des Beines vergleichbares Kribbeln. Der insoweit zunächst bestehende Verdacht eines Bandscheibenvorfalles bestätigte sich nicht. Dennoch war der Kläger insgesamt an 209 Arbeitstagen arbeitsunfähig erkrankt und für den Zeitraum vom 25. bis zum 27. September 2019 sowie vom 10. bis zum 19. Dezember 2019 teildienstbefreit von körperlichen Aktivitäten wie Sport und Einsatztraining. Er nahm nach den Angaben der Beklagten bisher an keiner Unterrichtung und keiner Ausbildung teil.

Vor diesem Hintergrund ordnete die Beklagte für den 1. April 2019 eine Untersuchung des Klägers durch den Sozialmedizinischen Dienst des Bundespolizeipräsidiums Sankt Augustin an. Nach dem Gutachten des Medizinaloberrates ..., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2. Mai 2019 ist der Kläger gesundheitlich nicht uneingeschränkt geeignet für den Vorbereitungs- und Polizeivollzugsdienst. Er leide an altersvorzeitigen Verschleißerscheinungen des Bewegungsapparates und weise eine wiederkehrende Schmerzsymptomatik auf. Die Polizeidienstuntauglichkeit beruhe auf den Ziffern 4.2.6 und 4.2.7 der Polizeidienstvorschrift 300 (Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit) – PDV 300 –. Einschränkungen seien insbesondere bei polizeivollzugsdiensttypischen Belastungen zu befürchten wie Laufen, Dienstsport, Tragen einer

Körperschutzausstattung, Selbstverteidigungstraining und Training eines robusten Einsatzes gegen Störer. Solche Belastungen könnten unter Umständen zu einer erheblichen Verschlechterung seiner Erkrankung führen.

Nach vorheriger Anhörung wurde der Kläger mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. Juli 2019, zugestellt am 30. Juli 2019, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen fehlender gesundheitlicher Eignung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Bundesbeamtengesetz – BBG – aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Zur Begründung wiederholte die Beklagte die Ausführungen des Medizinaloberrates ... Unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 2. Mai 2019 könne davon ausgegangen werden, dass der Kläger nicht den besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes entspreche. Die danach bestehende gesundheitliche Nichteignung stelle einen sachlichen Entlassungsgrund dar.

Dagegen erhob der Kläger am 22. August 2019 Widerspruch: Die im September 2018 erlittenen gesundheitlichen Probleme seien auf eine durch einseitige Belastung hervorgerufene Verschiebung des Gelenkkopfes zurückzuführen. Diese Probleme seien jedoch durch eine entsprechende Behandlung beseitigt worden, sodass er wieder voll dienstfähig sei. Im Januar 2019 sei er lediglich deshalb erneut dienstunfähig geworden, weil seine Ausbilder keine Rücksicht auf seine vorherigen Ausfallzeiten genommen hätten und er daher zu hohen Belastungen ausgesetzt gewesen sei. Darüber hinaus hätte die Beklagte ihre Entscheidung nicht auf das von Herrn ... erstellte Gutachten stützen dürfen. Denn es sei fragwürdig, ob dieser als Psychologe MRT-Bilder fachgerecht auswerten könne. Zudem habe Herr ... ihm nach der Untersuchung mitgeteilt, bisher bestünden keine Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Nichteignung. Solche Anhaltspunkte hätten sich auch nicht aus dem geführten Gespräch ergeben. Seine Frage betreffend etwaig bestehender Beschwerden/Schmerzen habe er wahrheitsgemäß verneint. Nach Erhalt der MRT-Bilder habe Herr ... seine Einschätzung sodann – für ihn nicht nachvollziehbar – geändert. Unabhängig davon werde seine uneingeschränkte Dienstfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst durch die für die freiwillige Feuerwehr abgelegte Gesundheitsprüfung bestätigt. Diese hätte er mit den von der Beklagten behaupteten gesundheitlichen Problemen nicht bestehen können. Die Vorgehensweise der Beklagten erstaune schließlich deshalb, weil er mit ihr

besprochen habe, er könne im März bzw. September seinen Dienst wieder beginnen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens übersandte der Kläger ein von Frau Dr. med. ..., Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie Chirotherapie, erstelltes ärztliches Attest des M. MVZ im Kreis A. vom 26. September 2019. Danach bestehen bei dem sich in orthopädischer Behandlung befindenden Kläger keine chronischen Erkrankungen im HWS-LWS-Bereich. Er sei seitens der Wirbelsäule komplett beschwerdefrei. Das im Jahr 2018 durchgeführte MRT der LWS bestätige diesen Befund. Die darin beschriebenen diskreten Veränderungen sollten auch langfristig keine Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit bedingen.

Das ärztliche Attest übersandte die Beklagte nach Vorlage einer Schweigepflichts-entbindung an den Medizinaloberrat. Dieser bestätigte unter Berücksichtigung des Attestes seine Einschätzung, wonach der Kläger als Polizeimeisteranwärter gesundheitlich nicht uneingeschränkt geeignet sei. Der Kläger habe sich bereits im September 2018 mit schmerzhaften Kribbelparästhesien/radikulärer Symptomatik beim Polizeiärztlichen Dienst vorgestellt. Die daraufhin erfolgte unfallchirurgische Abklärung habe ergeben, dass er eine intervertebrale Chondrose der Segmente L2/L3 und L3/L4 habe, die bei polizeivollzugsdiensttypischen Belastungen zu einer radikulären Symptomatik führe. Es sei selbsterklärend, dass der Kläger bei weitestgehender Sportbefreiung beschwerdefrei sei. Sobald jedoch körperliche Belastungen hinzukämen, sei mit dem erneuten Auftreten der Beschwerden zu rechnen. Daneben führte er aus, nicht alleiniger Beurteiler der MRT-Aufnahmen zu sein, da er seine Bewertungen immer auf die Befundberichte der erstdiagnostizierenden Radiologen und Orthopäden stütze.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 2020, dem Kläger zugestellt am 15. Januar 2020, zurück. Unter Wiederholung und Vertiefung der von Herrn ... im Rahmen seines Gutachtens und der nach Erhalt des privatärztlichen Attestes getätigten Aussagen führte sie aus, es bestünden begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Klägers für die von ihm angestrebte Laufbahn. Ihre Einschätzung könne sie auf das Gutachten des Herrn ... stützen, da er Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sei und

Fachkenntnissen in Orthopädie, Chirurgie, Innerer Medizin, Unfallchirurgie, Ophthalmologie, Otorhinolaryngologie Dermatologie etc. habe.

Dagegen hat der Kläger am 13. Februar 2020 Klage erhoben und wiederholt zur Begründung sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Vertiefend führt er aus, die im Januar 2019 erneut eingetretene Dienstunfähigkeit sei nicht auf eine Vorbelastung zurückzuführen. Überdies zweifele er weiterhin an der Sachkunde des Herrn ... im Hinblick auf die Auswertung von MRT-Bildern. Selbst wenn er ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sei, habe er nicht zwangsläufig die not-wendige Expertise, Untersuchungen auf dem fachorthopädischen Gebiet auszuwer-ten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Entlassungsverfügung vom 17. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage entgegen. Aufgrund der mangelnden gesundheitlichen Eignung des Klägers bestünden ernsthafte Zweifel daran, dass er das Ziel des Vorbereitungsdienstes, nämlich den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes, erreichen könne. Die Darstellungen des Klägers betreffend seine gesundheitlichen Probleme seien unzutreffend. Seine erneute Dienstunfähigkeit im Jahr 2019 sei auf seine Vorbelastung zurückzuführen. Schließlich sei im Hin-blick auf die Sachkunde des Herrn ... zu berücksichtigen, dass er sich in seinem Gutachten auf die durch einen Facharzt für Radiologie erfolgte Beurteilung der Röntgenbilder gestützt habe.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzich-tet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der

Beklagten (ein Heft) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entscheidet, bleibt ohne Erfolg.

Die Entlassungsverfügung der Beklagten vom 17. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ist § 2 Bundespolizeibeamtengesetz – BPolBG – i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 BBG. Hiernach können Beamtinnen und Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden, sofern – nach der Rechtsprechung – hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist. Dabei genügen bereits berechtigte Zweifel der Entlassungsbehörde, ob der Beamte die persönliche oder fachliche Eignung für sein Amt besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1981 – 2 C 48.78 –, juris, Rn. 20 m. w. N.).

Entsprechendes gilt, wenn der Beamte auf Widerruf – wie hier der Kläger als Polizeimeisteranwärter – einen Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn ableistet. § 37 Abs. 2 Satz 1 BBG, wonach dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Gelegenheit gegeben werden soll, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen, bedeutet lediglich eine Einschränkung des dem Dienstherrn in § 37 Abs. 1 Satz 1 BBG eingeräumten weiten Ermessens dahin, dass die Entlassung nur aus Gründen statthaft ist, die mit dem Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Einklang stehen. Bestehen ernsthafte Zweifel, dass der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes, nämlich den Erwerb der Befähigung für die angestrebte Beamtenlaufbahn erreichen kann, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden. Eine Entlassung kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn begründete Zweifel an seiner gesundheitlichen und persönlichen Eignung für die angestrebte Beamtenlaufbahn bestehen. Seine gesundheitliche und persönliche Eignung ist nicht nur an den

Anforderungen des Vorbereitungsdienstes, sondern auch an denen des ihm auf Lebenszeit zu übertragenden Amtes zu messen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1981, a. a. O., Rn. 21 m. w. N.). Diese Anforderungen rechtfertigen es unter anderem, den Beamten zu entlassen, wenn er auf nicht absehbare Zeit aus gesundheitlichen Gründen an der Ablegung der Prüfung verhindert ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1981, a. a. O., Rn. 22 m. w. N.) oder seine Erkrankung zu Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes geführt hat, die aus vorausschauender Sicht eines verständigen Betrachters – wegen der hierdurch verursachten Wissenslücken oder zu erwartender weiterer Ausfallzeiten – eine sinnvolle Fortführung der Ausbildung ausschließen (vgl. Schnellenbach/Bodanowitz Beamtenrecht in der Praxis, § 6 Entlassung von Beamten auf Probe und auf Widerruf Rn. 54, beck-online). So liegt der Fall hier.

Gemessen an den vorgenannten Voraussetzungen beruht die angefochtene Entlassungsverfügung auf einem sachlichen Grund, der auch den Anforderungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 BBG gerecht wird. Die Beklagte ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2020 (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1981, a. a. O., Rn. 28 m. w. N.) zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger aufgrund der gesundheitlichen Probleme, der 209 Fehltage sowie der Tatsache, dass er noch nicht kurz vor der Abschlussprüfung stand, sondern bislang weder an einer Unterrichtung noch an einer Ausbildung teilnahm, auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung gehindert und aus gesundheitlichen Gründen für den Vorbereitungs- und Polizeivollzugsdienst ungeeignet ist.

Welche Anforderungen an die gesundheitliche Eignung zu stellen sind, bestimmt der Dienstherr und ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Da der Polizeivollzugsdienst Tätigkeiten mit sich bringt, die in besonderem Maße körperliche Leistungsfähigkeit erfordern, ist es sachgerecht, bereits vom Polizeibeamten auf Widerruf ein hohes Maß an körperlicher Eignung zu verlangen und einen Eignungsmangel schon dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit künftiger Erkrankungen oder Leistungsschwächen oder gar einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit nicht mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad ausgeschlossen werden kann. Dabei ist es nicht zu beanstanden, dass die bundeseinheitliche PDV 300 besondere Bestimmungen enthält, die – als in polizeilicher Praxis gewonnene Erfahrungssätze – Gesundheitsbeeinträchtigungen generalisierend

und typisierend zum Teil katalogartig aufführt, bei deren Vorliegen der Dienstherr prognostizieren darf, dass künftige gehäufte Erkrankungen und Leistungsschwächen wie auch vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht mit dem bezeichneten Wahrscheinlichkeitsgrad ausgeschlossen werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2004 – 2 B 52.03 –, juris, Rn. 5).

Unter Berücksichtigung dessen ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte mit den von ihr herangezogenen Merkmalnummern 4.2.6 (bandscheibenbedingte Erkrankungen in der Vorgeschichte, wiederholte Lumbalgie und Lumboischialgie, Zustand nach Bandscheibenoperation) und 4.2.7 (altersvorzeitige Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule) von der fehlenden gesundheitlichen Eignung des Klägers ausgegangen ist. Dieser Annahme durfte sie das Sozialmedizinische Gutachten vom 2. Mai 2019 zugrunde legen, da es sich hierbei um eine geeignete Tatsachengrundlage für die Beurteilung der Dienstfähigkeit handelt. Zunächst bestehen keine Zweifel an der Sachkunde des Gutachtenerstellers. Medizinaloberarzt ... ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und nicht – wie von dem Kläger behauptet – Psychologe. Soweit der Kläger auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausbildung des Herrn ... Zweifel im Hinblick auf dessen Sachkunde betreffend die Auswertung von MRT-Bildern äußert, hat er lediglich pauschale Aussagen getroffen. Demgegenüber hat Herr ... in überzeugender Weise ausgeführt, MRT-Bilder nicht allein auf der Grundlage seiner eigenen Expertise auszuwerten, sondern sich in erster Linie auf die Befundberichte der erstdiagnostizierenden Radiologen und Orthopäden zu stützen. Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr ... bei der Erstellung des Gutachtens von unzutreffenden Tatsachen ausgegangen oder nicht neutral gewesen ist. Insgesamt sind seine Ausführungen plausibel und weisen keine Widersprüche auf. Ein Widerspruch ist insbesondere nicht darin zu erkennen, dass er nicht schon durch die Untersuchung des Klägers, sondern erst durch die Sichtung der medizinischen Unterlagen, insbesondere der MRT-Bilder, zu seinem letztendlichen Ergebnis gelangt ist. Denn die medizinischen Unterlagen dienen genauso wie die Ergebnisse der Untersuchung als Grundlage des Gutachtens.

Es bedarf auch nicht der Einholung eines neuen Gutachtens, da das Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes von dem ärztlichen Attest der Frau Dr. med. ... nicht erschüttert wurde.

Weicht die medizinische Beurteilung des Amtsarztes von der Beurteilung eines privatärztlichen Attestes ab, so kommt der Beurteilung des Amtsarztes unter folgenden Voraussetzungen Vorrang zu: Es dürfen keine begründeten Zweifel an der Sachkunde des Amtsarztes bestehen. Die medizinische Beurteilung muss auf zutreffenden Tatsachengrundlagen beruhen sowie in sich stimmig und nachvollziehbar sein. Diese Grundsätze beanspruchen in gleicher Weise Geltung, wenn der Amtsarzt einen Facharzt einschaltet, um die medizinische Sachkunde zu gewährleisten, und sich dessen medizinischer Beurteilung anschließt. Die Stellungnahme des Facharztes wird dann dem Amtsarzt zugerechnet. Dieser Vorrang im Konfliktfall hat seinen Grund in der Neutralität und Unabhängigkeit des Amtsarztes. Im Gegensatz zu einem Privatarzt, der womöglich bestrebt ist, das Vertrauen des Patienten zu ihm zu erhalten, nimmt der Amtsarzt seine Beurteilung von seiner Aufgabenstellung her unbefangen und unabhängig vor. Er steht Dienstherrn und Beamten gleichermaßen fern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2006 – 1 D 2.05 –, juris, Rn. 34 f. m. w. N.). Der beamtete Polizeiarzt – wie hier Medizinaloberrat ... – steht dem Amtsarzt gleich, vgl. § 4 Abs. 2 BPolBG (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2006, a. a. O., Rn. 33 sowie OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. Juni 2007 – 5 ME 63/07 –, juris, Rn. 30). Neben der Neutralität und Unabhängigkeit sind die in der Regel besseren Kenntnisse des beamteten Arztes hinsichtlich der Belange der öffentlichen Verwaltung und der von dem Beamten zu verrichtenden Tätigkeiten sowie seine größere Erfahrung bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit maßgebend. Für Gutachten, in denen Fragen des Dienstrechts aus medizinischer Sicht zu beurteilen sind, ist ein spezieller Sachverstand erforderlich, der einerseits auf der Kenntnis der Belange der öffentlichen Verwaltung, andererseits auf der Erfahrung aus einer Vielzahl von gleich oder ähnlich liegenden Fällen beruht (vgl. BayVGh, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 3 ZB 13.1074 –, juris, Rn. 18 m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dessen verdient das Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes den Vorzug vor dem von dem Kläger beigebrachten privatärztlichen Attest. Zunächst bestehen – wie bereits dargelegt – keine begründeten Zweifel an der Sachkunde des Medizinaloberrates... Zudem beruht seine medizinische Beurteilung auf zutreffenden Tatsachengrundlagen und ist in sich stimmig und nachvollziehbar. Darüber hinaus wird die abweichende medizinische Beurteilung von Frau Dr. med. ..., wonach die in dem Befund des MRT beschriebenen Veränderun-

gen auch langfristig keine Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit bedingen sollten, durch die Verwendung des Wortes „sollten“ abgeschwächt. Sie hat ihren medizinischen Befund zwar durch das im Jahr 2018 durchgeführte MRT als bestätigt angesehen. Ihre Einschätzung hat sie allerdings nicht weiter erläutert. Auf das vorerwähnte MRT hat auch Medizinaloberrat ... seine Beurteilung gestützt und zudem den Befundbericht des erstdiagnostizierenden Radiologen herangezogen. Darüber hinaus hat er das Attest von Frau Dr. med. ... im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vorgelegt bekommen und seine Beurteilung unter Berücksichtigung dessen ausdrücklich aufrechterhalten. So hat er unter dem 21. November 2019 erneut ausgeführt, der Kläger sei gesundheitlich nicht uneingeschränkt für den Vorbereitungs- und Polizeivollzugsdienst geeignet. Daneben hat er nachvollziehbar dargelegt, es sei selbsterklärend, dass der Kläger bei weitestgehender Sportbefreiung beschwerdefrei sei. Seine weitere Einschätzung, wonach die früheren Beschwerden des Klägers erneut aufträten, sobald er körperlichen Belastungen ausgesetzt sei, ist ebenso plausibel.

Es ist für die Kammer auch nachvollziehbar, dass Herr ... den Krankheitswert unter die Merkmalnummern 4.2.6 und 4.2.7 PDV 300 eingeordnet hat und dadurch von der Polizeidienstunfähigkeit des Klägers ausgegangen ist.

Überdies hat die Erkrankung des Klägers zu 209 Fehltagen geführt, die aus vorausschauender Sicht eines verständigen Betrachters eine sinnvolle Fortführung der Ausbildung ausschließen. Dies zum einen wegen der verursachten Wissenslücken und zum anderen wegen der im Falle der Aufnahme körperlicher Belastungen zu erwartenden weiteren Ausfallzeiten.

Schließlich sind keine Ermessensfehler ersichtlich. Insbesondere stand der Beklagten kein milderes Mittel zur Verfügung. Eine abweichende, für den Kläger günstigere Vorgehensweise, folgt auch nicht aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6.873,36 € festgesetzt 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.



aubigt

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle